

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**KVB: Regelung über die Finanzierung der Unterhaltungskosten der Nord-Süd Stadtbahn**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	18.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	15.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Verkehrsausschuss	02.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung der Stadt Köln mit der Aufnahme der sich aus der Unterhaltung der Nord-Süd Stadtbahn ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen in die Betrauungsregelung vom 15.12.2005/24.06.2008. Die Anpassung der Finanzierungsbausteine und der entsprechenden Parameter erfolgt mit dem Monat der Inbetriebnahme. Bei der Ermittlung der Folgekosten sind die gewährten Bundes- und Landeszuschüsse in Abzug zu bringen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten      b) Sachkosten _____ €                      _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) über den Bau der 1. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn vom 17.07.2002 (Ratsbeschluss vom 16.05.2002) führt unter § 8 (Unterhaltung) aus:

„(1) Der KVB obliegt die Unterhaltung (Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb) einschließlich der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) und b) dieses Vertrages.

(2) Der Ausgleich der Unterhaltungskosten für die in § 4 Abs. 2 lit. b) genannten Bauwerke und Anlagen durch die Stadt Köln ist in einem gesondert abzuschließenden „Vertrag über die Gewährung von Infrastrukturbeihilfen“ dauerhaft zu regeln.“

Der Vertrag über den Bau der 2. Baustufe des Nord-Süd Stadtbahnvertrages vom 22.02.2006 (Ratsbeschluss vom 15.12.2005) enthält unter § 9 eine grundsätzlich gleichlautende Regelung.

Diese gesondert abzuschließenden Regelungen über die Gewährung von Infrastrukturbeihilfen stehen bisher aus. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Nord-Süd Stadtbahn ist für das Jahr 2011 geplant. Um eine sachgerechte Unterhaltung der Anlagen zu gewährleisten, ist es notwendig, bereits jetzt mit den entsprechenden Vorbereitungen zu beginnen. Dies setzt jedoch voraus, dass Klarheit über die Folgekostentragung besteht und die noch offene Regelung gemäß den o.g. Verträgen kurzfristig geschlossen wird.

Die Verwaltung der Stadt Köln schlägt vor, dass die KVB die Unterhaltung der in ihrem Eigentum befindlichen

- betriebstechnischen Einrichtungen (z.B. Oberbau, Fahrstromversorgung, Zugsicherung, Fernmeldeanlagen, Fahrgastinformationsanlagen u.ä.) und
- des Tunnelbauwerks einschließlich der Haltestellenbauwerke und der kompletten Gebäudetechnik nebst Fahrtreppen, Aufzüge u.ä.

wie in den Nord-Süd Stadtbahn-Verträgen vorgesehen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchführt und der Ausgleich gemäß § 8 bzw. §9 dieser Verträge im Rahmen der bestehenden Betrauungsregelung erfolgt.

Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbetrages bzw. die Anpassung des Parameters für die Infrastruktur Stadtbahn erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das entsprechende Zah-

lenmaterial dafür aufbereitet ist und ein Gutachter die Einhaltung der vier EuGH-Kriterien, insbesondere das vierte Kriterium „durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen“ bestätigt hat. Die ermittelten Werte und neuen Parameter werden dem Verkehrs- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit dieser Regelung aufgrund der zu erwartenden hohen Unterhaltungsaufwendungen mittelfristig die Verluste der KVB ansteigen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der sich in der Vergangenheit stark verändernden rechtlichen Grundlagen im ÖPNV-Bereich war eine Regelung der Finanzierung bisher nicht möglich. Diese und auch die organisatorischen Rahmenbedingungen konnten nun geklärt werden.

Um der KVB größtmögliche Planungssicherheit und ausreichend Vorlaufzeit zur Sicherstellung einer reibungslosen Umsetzung dieser Regelung zu gewähren, ist eine Beschlussfassung des Rates noch im Dezember erforderlich. Dazu ist die Vorberatung im Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 02. Dezember 2008 nötig.